

**HAUPTSATZUNG**  
der  
Stadt Worms

vom 22. November 2001

Aufgrund des § 25 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435) und in Verbindung mit der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 21.11.2001, Beschluss-Nr.: 180/01 folgende

**Satzung**

beschlossen:

\*) Änderungssatzungen werden eingearbeitet siehe Ende der Satzung

**Oberbürgermeister und Beigeordnete**

**§ 1**

- (1) Der Stadtvorstand der Stadt Worms besteht aus dem Oberbürgermeister, zwei hauptamtlichen und einem ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt Worms werden vier Geschäftsbereiche eingerichtet.

**§ 2**

Die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten werden durch Beschluss des Stadtrates im gesetzlichen Rahmen festgelegt.

**§ 3**

- (1) Der Oberbürgermeister ist der Leiter der Stadtverwaltung und vertritt die Stadt nach außen. Neben den ihm gesetzlich oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben obliegen ihm
  1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrats im Benehmen mit den Beigeordneten und der Beschlüsse der Ausschüsse, soweit er selbst den Vorsitz führt;
  2. die Ausführung der Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse;
  3. die laufende Verwaltung;
  4. die Erfüllung der der Gemeinde gemäß § 2 GemO übertragenen staatlichen Aufgaben.

- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro.
  - b) Abwicklung von weiteren Rechtsgeschäften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro.
  - c) Stundung gemeindlicher Forderungen.  
Bei Stundung von Forderungen über 12.500 Euro ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.
  - d) Befristete und unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.
  - e) Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist nachträglich über die Vergabe von Aufträgen sowie über die Abwicklung von Rechtsgeschäften zu unterrichten, sofern die Wertgrenze 25.000 Euro übersteigt.

#### § 4

- (1) Dem Oberbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- a) des Verwaltungshaushaltes bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro
  - b) des Vermögenshaushaltes bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro
- (2) Der Oberbürgermeister kann die ihm vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten weiter übertragen.

### **Form der öffentlichen Bekanntmachung**

#### § 5

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Worms erfolgen im Amtsblatt der Stadt Worms.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung Worms zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 6

Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die nach § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen; dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 7

Die Bekanntmachungen gelten

- a) im Falle des § 5 Abs. 1 mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Worms.
- b) im Falle des § 6 mit Ablauf des ersten vollen Tages der Bekanntmachung als bewirkt.

## Ausschüsse

### § 8

- (1) Der Stadtrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern der Stadt Worms zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein. Soweit durch besondere Gesetze die Zusammensetzung eines Ausschusses abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz geregelt ist, gehen die Bestimmungen des besonderen Gesetzes vor.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied werden Stellvertreter gewählt. Nur die gewählten Vertreter können im Verhinderungsfall des Mitgliedes stimmberechtigt an der Ausschusssitzung teilnehmen. Bei der Wahl der Stellvertreter soll das in Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz festgelegte Verhältnis gewahrt sein.

§ 9

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht vom Stadtrat übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird, soweit der Werkausschuss Entsorgungsbetrieb nicht zuständig ist, die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  - a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze über 50.000 Euro bis zu 125.000 Euro.
  - b) Abwicklung von weiteren Rechtsgeschäften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze über 50.000 Euro bis zu 125.000 Euro.
  - c) Beschlussfassung zur Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ab einer Wertgrenze über 12.500 Euro bis zu 75.000 Euro, des Vermögenshaushaltes ab einer Wertgrenze über 25.000 Euro bis zu 125.000 Euro.
  - d) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
  - e) Befristete und unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro.
  - f) Erlass von gemeindlichen Forderungen ab einem Betrag von 5.000 Euro.

**Ortsbezirke**

§ 10

- (1) Für die Vororte

<u>Worms-Abenheim</u>	= Stadtbezirk 62 = Statistischer Bezirk 6201 = Statistischer Bezirk 6202
<u>Worms-Heppenheim</u>	= Stadtbezirk 54 = Statistischer Bezirk 5401
<u>Worms-Herrnsheim</u>	= Stadtbezirk 44 = Statistischer Bezirk 4401 = Statistischer Bezirk 4402 = Statistischer Bezirk 4403 = Statistischer Bezirk 4404
<u>Worms-Hochheim</u>	= Stadtbezirk 42 = Statistischer Bezirk 4201 = Statistischer Bezirk 4202

<u>Worms-Horchheim</u>	= Stadtbezirk 51 = Statistischer Bezirk 5101 = Statistischer Bezirk 5102 = Statistischer Bezirk 5103
<u>Worms-Ibersheim</u>	= Stadtbezirk 72 = Statistischer Bezirk 7201
<u>Worms-Leiselheim</u>	= Stadtbezirk 45 = Statistischer Bezirk 4501
<u>Worms-Neuhausen</u>	= Stadtbezirk 43 = Statistischer Bezirk 4301 = Statistischer Bezirk 4302 = Statistischer Bezirk 4303 = Statistischer Bezirk 4304 = Statistischer Bezirk 4305 = Statistischer Bezirk 4306 = Statistischer Bezirk 4307
<u>Worms-Pfeddersheim</u>	= Stadtbezirk 61 = Statistischer Bezirk 6101 = Statistischer Bezirk 6102 = Statistischer Bezirk 6103 = Statistischer Bezirk 6104
<u>Worms-Pfiffligheim</u>	= Stadtbezirk 41 = Statistischer Bezirk 4101 = Statistischer Bezirk 4102 = Statistischer Bezirk 4103 = Statistischer Bezirk 4104
<u>Worms-Rheindürkheim</u>	= Stadtbezirk 71 = Statistischer Bezirk 7101 = Statistischer Bezirk 7102
<u>Worms-Weinsheim</u>	= Stadtbezirk 52 = Statistischer Bezirk 5201 = Statistischer Bezirk 5202
<u>Worms-Wiesoppenheim</u>	= Stadtbezirk 53 = Statistischer Bezirk 5301

werden Ortsbezirke gebildet.

- (2) Der Plan über die Abgrenzung der statistischen Bezirke der Stadt Worms kann im Rathaus der Stadt Worms, zu den üblichen Öffnungszeiten, in Zimmer 131 (Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen) eingesehen werden.

## § 11

Jeder Ortsbezirk hat einen Ortsbeirat und einen Ortsvorsteher.

§ 12  
Ortsbeirat

- (1) Der Ortsbeirat hat die Belange des Ortsbezirkes zu wahren und die Gemeindeorgane durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen.
- (2) Der Ortsbeirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm vom Stadtrat oder vom Oberbürgermeister vorgelegt werden. Er ist zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes, soweit es sich um Ansätze für den Ortsbezirk handelt, vor der Beschlussfassung des Stadtrats zu hören. Im übrigen kann der Ortsbeirat über alle den Ortsbezirk betreffenden wichtigen Angelegenheiten beraten und der Stadtverwaltung Vorschläge unterbreiten.
- (3) Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

Worms-Abenheim	11
Worms-Heppenheim	11
Worms-Herrnsheim	11
Worms-Hochheim	11
Worms-Horchheim	11
Worms-Ibersheim	9
Worms-Leiselheim	11
Worms-Neuhausen	15
Worms-Pfeddersheim	15
Worms-Pfiffligheim	11
Worms-Rheindürkheim	11
Worms-Weinsheim	11
Worms-Wiesoppenheim	11

§ 13  
Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher wird von den am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Ortsbezirk wohnenden Bürgern in entsprechender Anwendung der für die Wahl ehrenamtlicher Bürgermeister geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt.

Der Ortsvorsteher ist nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Nicht wählbar sind Personen, die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes nicht Mitglied des Stadtrates sein dürfen.

- (2) Für jeden Ortsvorsteher wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen Stellvertreter. Für Ortsbezirke mit 15 Ortsbeiratsmitglieder kann der Ortsbeirat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter aus seiner Mitte wählen. Die stellvertretenden Ortsvorsteher sind nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes ebenfalls zu Ehrenbeamten zu ernennen. Sie vertreten den Ortsvorsteher im Verhinderungsfalle.

## Aufwandsentschädigung

### § 14

#### Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, der Mitglieder von Ausschüssen und Ortsbeiräten, der Ortsvorsteher, der Mitglieder des Beirates für ausländische Mitbürger sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

### § 15

#### Mitglieder des Stadtrats

- (1) Die Mitglieder des Stadtrats erhalten nach ihrer Wahl vom Tage der Verpflichtung an bis zum Ende des Monats, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied erlischt, eine Aufwandsentschädigung, die in Form eines monatlichen Grundbetrages und von Sitzungsgeldern gewährt wird.

Das gleiche gilt auch für Ratsmitglieder, die im Laufe einer Wahlzeit in den Stadtrat eintreten.

- (2) Der monatliche Grundbetrag beträgt 102,- Euro. Für die Teilnahme an einer Ratssitzung wird ein Sitzungsgeld von 23,- Euro gewährt.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 23,- Euro. Dieser Entschädigungsanspruch gilt für jeweils zwei Fraktionssitzungen zur Vorbereitung einer Ratssitzung.
- (4) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe des monatlichen Grundbetrages nach Abs. 2.
- (5) Die stellvertretenden Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des monatlichen Grundbetrages nach Abs. 2.
- (5) Reisekosten werden nach Stufe C des Landesreisekostengesetzes gewährt. Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Verdienstaufschlag wird Ratsmitgliedern auf Antrag mit einem monatlichen Durchschnittssatz von 23,- Euro ersetzt. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Form eines Durchschnittssatzes von 23,- Euro pro Monat.
- (6) Die Stadtratsmitglieder erhalten zur Ausübung ihres Ehrenamtes für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat wahlweise Einzelfahrscheine zur Benutzung der städtischen Verkehrsmittel oder Auslasskarten zur unentgeltlichen Nutzung des städtischen Parkhauses "Am Dom".

§ 16

Mitglieder der Ausschüsse und Ortsbeiräte

- (1) Die vom Stadtrat gewählten Mitglieder der Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen (Ratsmitglieder und sonstige Bürger) und die ehrenamtlichen Mitglieder des Ältestenrates erhalten nach ihrer Wahl vom Tage der Verpflichtung an bis zum Ende des Monats, in dem ihre Eigenschaft als Mitglied erlischt, für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 23,- Euro. Diese Regelung gilt auch für beratende Mitglieder, die vom Stadtrat gewählt wurden.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten nach ihrer Wahl vom Tage der Verpflichtung an bis zum Ende des Monats, in dem ihre Eigenschaft als Ortsbeiratsmitglied erlischt, eine Aufwandsentschädigung, die in Form eines monatlichen Durchschnittsatzes von 23,- Euro gewährt wird.
- (3) Das gleiche gilt auch für Mitglieder der unter Abs. 1 und 2 genannten Gremien, die im Laufe der Wahlzeit des Stadtrats in das jeweilige Gremium eintreten.
- (4) Reisekosten werden nach Stufe C des Landesreisekostengesetzes gewährt. Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt.
- (5) Falls für gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse eine andere gesetzliche Regelung der Entschädigung für deren Mitglieder vorgesehen ist, sind die Absätze 1 und 4 nicht anzuwenden.

§ 17

Mitglieder des Beirates für ausländische Mitbürger

- (1) Die Mitglieder des Beirates für ausländische Mitbürger erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 23,- Euro analog der Regelung in § 16 Abs. 1.
- (2) Die der Vorsitzende des Beirates für ausländische Mitbürger erhält eine zusätzliche monatliche besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Im übrigen gilt die Bestimmung des § 16 Abs. 4 entsprechend.

§ 17 a

Seniorenbeirat

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 23,00 Euro.
- (2) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 16 Abs. 4 entsprechend.

§ 17 b

Jugendparlament

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sowie die das Jugendparlament beratenden Mitglieder der Fraktionen und Ausschüsse erhalten eine

Entschädigung für die Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung je Kalendervierteljahr in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 23,00 Euro.

- (2) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 16 Abs. 4 entsprechend.

§ 18  
Ehrenamtliche Beigeordnete

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Oberbürgermeisters gem. § 50 Abs. 2 GemO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.058,97 Euro gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Oberbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, jedoch innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.220,03 Euro gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 KomAEVO.

§ 19  
Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des in der KomAEVO für ehrenamtliche Ortsbürgermeister festgesetzten monatlichen Betrages.
- (2) Einem stellvertretenden Ortsvorsteher, der den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, wird für die Zeit der Vertretung je Vertretungstag 1/30 der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers gezahlt.
- (3) Reisekosten werden nach Stufe C des Landesreisekostengesetzes gewährt.

§ 20  
Wehrleitung, Wehrführern Gleichgestellte, Kreis-  
ausbilder und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

- (1) Die Wehrleitung der kreisfreien Stadt Worms erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Stadtfeuerwehrinspekteur  | 237,03 Euro |
| und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr von | 6,29 Euro   |
| 2. Stellvertretender Stadtfeuerwehrinspekteur                                  | 118,57 Euro |
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stadtfeuerwehrobmanns beträgt 59,31 Euro.

(3) Für die den Wehrführern Gleichgestellten im Sinne der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85) wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

1. Einheitsführer Worms-Mitte	74,14 Euro
2. Einheitsführer Worms-Abenheim	59,46 Euro
3. Einheitsführer Worms-Pfeddersheim	59,46 Euro
4. Einheitsführer Worms-Rheindürkheim	59,46 Euro
5. Zugführer Worms-Heppenheim	44,69 Euro
6. Zugführer Worms-Herrnsheim	44,69 Euro
7. Zugführer Worms-Ibersheim	44,69 Euro
8. Zugführer Worms-Wiesoppenheim/Horchheim	44,69 Euro
9. Zugführer Gefahrstoffzug	44,69 Euro
10. Leitender Notarzt	44,69 Euro
11. Leiter des Fernmeldedienstes	29,81 Euro

(4) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilder in der kreisfreien Stadt Worms beträgt je Ausbildungsstunde 12,22 Euro.

(5) Die Aufwandsentschädigung für den Stadtjugendfeuerwehrwart beträgt monatlich 59,31 Euro und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 3,17 Euro; die Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte beträgt monatlich 29,81 Euro.

(6) Die Aufwandsentschädigung für Einsätze der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen beträgt je Stunde 7,50 Euro.

(7) Die in den Absätzen 1 - 5 festgesetzten Beträge ändern sich künftig um den Vomhundertsatz, der der jeweils gültigen Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85) zugrunde liegt.

#### § 21

##### Patientenfürsprecher/in

Der/die Patientenfürsprecher/in für das Stadtkrankenhaus Worms erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

#### § 21 a

##### Fahrradbeauftragter

Der Fahrradbeauftragte der Stadt Worms erhält ab 01.07.2003 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

#### § 21 b

##### Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte der Stadt Worms erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €

Inkrafttreten  
§ 22

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Worms vom 10. März 1980, zuletzt geändert durch die Satzung vom 02. April 1998, außer Kraft.

Worms, den 22. November 2001

Stadtverwaltung Worms

gez. Fischer

(Fischer)  
Oberbürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 48 vom 30.11.2001

1. Änderungssatzung vom 11.06.2003 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 04.06.2003. Beschluss-Nr. 89/2003. In Kraft getreten zum 01.07.2003. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 23 vom 20.06.2003. Inhalt: Einfügung von § 21 a.
2. Änderungssatzung vom 01.03.2004 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 25.02.2004. Beschluss-Nr. 016/04. In Kraft getreten zum 06.03.2004. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 09 am 05.03.2004. Inhalt: Einfügen von § 9 Abs. 3.
3. Änderungssatzung vom 25.03.2004 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 24.03.2004. Beschluss-Nr. 40/04. In Kraft getreten zum 01.04.2004. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 13 vom 30.03.2004. Inhalt: Änderung in § 20 Abs. 6.
4. Änderungssatzung vom 24.06.2004 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 23.06.2004. Beschluss-Nr. 093/04. In Kraft getreten zum 29.06.2004. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 28 vom 28.06.2004. Inhalt: Einfügen von § 21 b.
5. Änderungssatzung vom 02.09.2004 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 01.09.2004. Beschluss-Nr. 005/2004. In Kraft getreten zum 04.09.2004. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 38a vom 03.09.2004. Inhalt: Änderung § 1, § 9 Abs. 3 entfällt.
6. Änderungssatzung vom 05.10.2004 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 29.09.2004. Beschluss-Nr. 056/04. In Kraft getreten zum 16.10.2004. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 vom 15.10.2004. Inhalt: Änderung in § 21, § 9 Abs. 3 entfällt.

7. Änderungssatzung vom 14. Juli 2006 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 12.07.2006. Beschluss-Nr. 101/2006. In Kraft getreten zum 22.07.2006. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 21.07.2006. Inhalt: Änderung in § 17.
  
8. Änderungssatzung vom 14.12.2006 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 13.12.2006. Beschluss-Nr. 205/06. In Kraft getreten zum 23.12.2006. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 22.12.2006. Inhalt: Neu: §§ 17 a und 17 b

Grundlage: § 25 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435) und i.V.m. der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S 85).